

Zu § 7 des Baulandgesetzes:

§ 3

(1) Anträge auf Festlegung von Flächen zu Bauvorbehaltsgebieten können durch die künftigen Bauauftraggeber über den für das Bauvorbehaltsgelände territorial zuständigen Rat des Kreises an den Rat des Bezirkes gestellt werden.

(2) tier für das Bauvorbehaltsgelände territorial zuständige Rat des Kreises hat zu dem Antrag dem Rat des Bezirkes einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. Dem Rat des Bezirkes obliegt die Vorbereitung des Beschlusses über die Festlegung des Bauvorbehaltsgeländes. Bei Übertragung der Festlegung des Bauvorbehaltsgeländes auf den Kreistag obliegt die Vorbereitung des Beschlusses dem Rat des Kreises.

(3) Mit dem Antrag und dem Entscheidungsvorschlag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Begründung durch Bezugnahme auf
 - bestätigte langfristige territoriale Entwicklungskonzeptionen,
 - langfristige Entwicklungskonzeptionen der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft,
 - Generalverkehrspläne,
 - Generalbebauungspläne oder Ortsgestaltungskonzeptionen;
2. Vorschlag und Begründung der festzulegenden Gebote, Verbote und Nutzungsbedingungen;
3. Ausweis des Bauvorbehaltsgeländes im Flächennutzungsplan oder in einer entsprechenden städtebaulichen Planung.

§ 4

(1) Der Beschluß über die Festlegung des Bauvorbehaltsgeländes hat zu enthalten:

1. Bezeichnung des Gebietes,
2. Lage und Begrenzung des Gebietes einschließlich dazugehöriger Kartenwerke,
3. Gebote, Verbote, Nutzungsbedingungen.

(2) Der Beschluß über die Festlegung des Bauvorbehaltsgeländes ist durch den Rat des Bezirkes den beteiligten Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern im als Bauvorbehaltsgelände festgelegten Territorium in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Die zur Durchsetzung der Gebote, Verbote und Nutzungsbedingungen erforderlichen Aufgaben hat der Rat des Bezirkes zu beschließen. Beschließt der Kreistag über das Bauvorbehaltsgelände, obliegt die Festlegung der Aufgaben dem Rat des Kreises.

(4) Bei vorgesehenen Baumaßnahmen im Bauvorbehaltsgelände ist die Einhaltung der für das Bauvorbehaltsgelände geltenden Gebote, Verbote und Nutzungsbedingungen durch die für die Standortgenehmigung oder Bauzustimmung zuständigen örtlichen Staatsorgane zu prüfen. Zur Einhaltung der für das Bauvorbehaltsgelände geltenden Gebote, Verbote und Nutzungsbedingungen erforderliche Auflagen sind grundsätzlich mit der Standortgenehmigung oder der Bauzustimmung zu erteilen.

(5) Die Bauvorbehaltsgelände sind in den Planungskatastern der Bezirke zu dokumentieren.

§ 5

Die Bauvorbehaltsgelände sind durch die Räte der Bezirke oder die Räte der Kreise regelmäßig auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Sie sind aufzuheben oder zu ändern, wenn die zugrunde liegende Nutzungsabsicht nicht mehr besteht oder sich verändert hat.

Zu § 8 des Baulandgesetzes:

§ 6

(1) Der Nachweis der Bauauftraggeber über die Ausschöpfung aller Möglichkeiten der intensiven Nutzung der in ihrer Rechtsträgerschaft, ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindlichen Grundstücke ist durch Erklärung über die Art und Weise der Nutzung zu erbringen. Die Erklärung ist Bestandteil des Antrages auf Entzug des Eigentumsrechtes oder Anordnung des Rechtsträgerwechsels. Zur Prüfung der Nutzungsintensität sind die für Investitionen bestehenden Flächennormative anzuwenden. Die Prüfung hat als Bestandteil der Entscheidungen zur Standorteinordnung der Baumaßnahme zu erfolgen.

(2) Der Nachweis der Standorteinordnung der Baumaßnahme hat durch Standortbestätigung, Standortgenehmigung oder die verbindliche städtebauliche Einordnung (städtebauliche Bestätigung) entsprechend den Rechtsvorschriften¹ zu erfolgen.

Zu § 11 des Baulandgesetzes:

§ 7

(1) Der Vertrag über den Erwerb des Eigentums am Grundstück oder über den Rechtsträgerwechsel soll insbesondere folgende Festlegungen enthalten:

1. Benennung der Vertragspartner,
2. Bezeichnung der betroffenen Grundstücke,
3. Termin der Übergabe des Grundstückes,
4. Höhe des Entgeltes und Zahlungsbedingungen,
5. Behandlung am Grundstück bestehender Rechte,
6. Gestaltung oder Beendigung bestehender Miet- und Nutzungsverträge.

(2) Festlegungen anderer Rechtsvorschriften zu weiteren Anforderungen an den Inhalt und die Form der Verträge gemäß Abs. 1 werden hiervon nicht berührt.

Zu § 12 des Baulandgesetzes:

§ 8

(1) Anträge auf Entzug des Eigentumsrechtes oder auf Anordnung des Rechtsträgerwechsels an einem Grundstück sind mit den Unterlagen gemäß Anlage 1 über den für den Standort der Baumaßnahme zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde an den Rat des Kreises zu richten. Erstreckt sich die Baumaßnahme über das Territorium mehrerer Kreise, haben die beteiligten Räte der Kreise die Vorbereitung der Beschlußfassung miteinander abzustimmen.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde hat zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben, die er zusammen mit den Antragsunterlagen an den Rat des Kreises weiterleitet.

(3) Die Prüfung der Antragsunterlagen sowie die Vorbereitung des Beschlusses des Rates des Kreises hat durch das Kreisbauamt zu erfolgen. Es hat den Antrag den beteiligten Staatsorganen, Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und Bürgern bekanntzugeben und erforderlichenfalls mit ihnen zu beraten. Der Antragsteller ist verpflichtet, an Erörterungen und Beratungen mitzuwirken. Die Vorbereitung des Beschlusses ist mit dem Bezirksbauamt abzustimmen.

(4) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß bei Investitionsvorhaben der Beschluß bis zur Grundsatzentscheidung getroffen werden kann.

§ 9

(1) Der Entzug des Eigentumsrechtes darf nur erfolgen, wenn vorher alle Möglichkeiten zum Abschluß eines Vertrages ausgeschöpft wurden.

¹ Z. Z. gilt: Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 52 S. 573) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 1. Februar 1979 (GBl. I Nr. 6 S. 57).